



An das
BKA V - Verfassungsdienst
Per Email: medienrecht@bka.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 16. Oktober 2020

Betrifft: Stellungnahme zum Bundesgesetz, mit dem das Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz, das KommAustria-Gesetz, das ORF-Gesetz und das Privatradiogesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Klagsverband dankt für die Möglichkeit im Rahmen des derzeit laufenden Begutachtungsverfahrens zum Entwurf Stellung zu nehmen.

1. Allgemeine Anmerkungen

Die folgende Stellungnahme des Klagsverbands bezieht sich ausschließlich auf diskriminierungsrelevante Aspekte des Entwurfs.

1.1 Berücksichtigung der UN-BRK und des BGStG

Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK), die von Österreich im Jahr 2008 ratifiziert wurde, hat zum Zweck,

„den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten...“
(Art. 1 UN-BRK).

Dazu zählen

- Mindeststandards und Leitlinien für die Barrierefreiheit von Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden (Art. 9 Abs. 2 a) UN-BRK)
- alle erforderlichen Maßnahmen, um in Gefahrensituationen, humanitären Notlagen und Naturkatastrophen den Schutz und die Sicherheit von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten (Art. 1 UN-BRK)
- gleichberechtigter und wirksamer Zugang zum Recht (Art. 13 UN-BRK)

- das Angebot barrierefreier Informationen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, rechtzeitig und ohne zusätzliche Kosten in barrierefreien Formaten und Technologien (Art. 21 a)
- die barrierefreie Gestaltung von Massenmedien, einschließlich Informationen über das Internet (Art. 21 d) UN-BRK)

Das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGstG), das im Jahr 2006 in Kraft getreten ist, bildet den bundesgesetzlichen Rahmen für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen im Bundesrecht. In Ergänzung gibt es etwa im ORF-G einige Bestimmungen, die als *lex specialis* anzusehen sind.

Das B-GStG hat Übergangsfristen vorgesehen, die für Private am 31. Dezember 2015 geendet haben und für den Bund bis 31. Dezember 2019 verlängert wurden.

Die Anbieter_innen audiovisueller Medien haben daher ausreichend Zeit gehabt, Strategien zur Herstellung von Barrierefreiheit zu erarbeiten und umzusetzen. Das wurde weitgehend verabsäumt. Dieses Versäumnis darf aber keine Begründung für weitere Untätigkeit bzw. übermäßig lange Fristen zur Herstellung von Barrierefreiheit sein.

Die vergangenen Monate haben gezeigt, dass Menschen mit Behinderungen gerade in Krisenzeiten besonders stark auf barrierefreie Medien angewiesen sind. Deshalb sollte Barrierefreiheit als vorrangiges Ziel für die Weiterentwicklung audiovisueller Medien festgeschrieben werden!

1.2 Aufstachelung zu Gewalt oder Hass gegen in Art. 21 der GRC genannten Gruppen und Verbreitung terroristischer, kinderpornographischer, rassistischer oder ausländerfeindlicher Inhalte

Es ist zu begrüßen, dass die Verpflichtungen aus der Richtlinie 2018/1808/EU, die Österreich bis zum 19. September 2020 umzusetzen gehabt hätte, erfüllt werden.

Die Sanktionen bei Zuwiderhandeln sind aber nicht abschreckend.

1.3 Verwendung einer zeitgemäßen, menschenrechtsbedachten und diskriminierungsfreien Sprache

Sprache ist ein Ergebnis gesellschaftlicher und rechtlicher Änderungen und formt das Denken. Einige Beispiele:

- Es besteht heute ein Konsens, dass es nur eine menschliche Rasse gibt. Die Jenaer Erklärung bringt es auf den Punkt: „Das Konzept der Rasse ist das Ergebnis von Rassismus und nicht dessen Voraussetzung.“¹ **Daher empfiehlt der Klagsverband den umfassenden Begriff „ethnische Zugehörigkeit“, der seit dem Jahr 2004 im GIBG ge-**

¹ https://www.uni-jena.de/unijenamedia/universit%C3%A4t/abteilung+hochschulkommunikation/presse/jenaer+erkl%C3%A4rung/jenaer_erklaerung.pdf (15.10.2020)

bräuchlich ist und umfassend körperliche und kulturelle Merkmale, aufgrund derer Menschen als „fremd“ wahrgenommen werden, bezeichnet.

- Obwohl das EU-Recht regelmäßig von „sexueller Ausrichtung“ spricht, plädiert der Klagsverband, ihn durch den Begriff **„sexuelle Orientierung“** zu ersetzen, der sich auch im Gleichbehandlungsgesetz (GlBG) und den Gleichbehandlungs- und Antidiskriminierungsgesetzen der Bundesländer durchgesetzt hat². Das ist auch die Bezeichnung, die in der Lesben- und Schwulenbewegung sowie im wissenschaftlichen Diskurs gebräuchlich ist³. „Sexuelle Orientierung“ wird allgemein als „heterosexuell, homosexuell und bisexuell“ definiert und verstanden. „Sexuelle Ausrichtung“ könnte dagegen – ähnlich wie „sexuelle Neigungen“ oder „sexuelle Präferenzen“ - als Bezeichnung für alle möglichen sexuellen Spielarten missverstanden werden.
- Der Begriff „inclusion“ wird in der UN-BRK als umfassenderes Konzept definiert⁴. Die – auch in der ersten deutschen Version der UN-BRK (BGBl. III 2008/155) – falsche Übersetzung als „Integration“ wurde durch die Korrektur der deutschsprachigen Übersetzung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie des Fakultativprotokolls (BGBl. III 2016/105) hinfällig. **Nun ist richtigerweise von „Inklusion“ die Rede, weshalb dieser Begriff konsequent verwendet werden sollte.**

2. Anmerkungen zu einzelnen Bestimmungen: Art. 1 (Änderung des Audiovisuelle Mediendienste-Gesetzes)

2.1 § 30a Aufrufe in Krisen- und Katastrophenfällen

Die Klarstellung, dass Aufrufe in Krisen- und Katastrophenfällen kostenlos und barrierefrei erfolgen müssen, ist zu begrüßen. Damit das in Krisensituationen aber auch geschieht, müssen rechtzeitig Maßnahmen ergriffen werden. Die konkrete Vorgehensweise gemäß § 30b sollte jedenfalls ausdrücklich auch Aufrufe in Krisen- und Katastrophenfällen berücksichtigen und die entsprechenden Personengruppen rechtzeitig – also vor Eintritt einer Krise – über die Verfügbarkeit barrierefreier Kriseninformationen informieren.

2.2 § 30 Abs. 2 Allgemeine Anforderungen an audiovisuelle Mediendienste

Bei der Übernahme von Begriffen aus der Richtlinie sollte darauf geachtet werden, eine diskriminierungsfreie Sprache (**ethnische Zugehörigkeit** statt „Rasse“) und die übliche Wortwahl (sexuelle Orientierung statt sexuelle Ausrichtung zu verwenden). Auch bei der Umsetzung der Antidiskriminierungs-RL 2000/43/EG und 2000/78/EG in das Gleichbehandlungsgesetz wurde dieser Weg gewählt. Diese Begrifflichkeit hat sich bewährt und sollte auch in diesem Gesetz verwendet werden. Eine ordnungsgemäße Umsetzung ist damit jedenfalls sichergestellt.

² Siehe: <https://www.klagsverband.at/gesetze> (15.10.2020)

³ Im einschlägigen Standardwerk Ernest Bornemann, Lexikon der Liebe – Materialien zur Sexualwissenschaft (Ullstein Verlag 1978) findet sich „sexuelle Orientierung“, nicht aber „sexuelle Ausrichtung“.

⁴ Vgl etwa: <https://www.behindertenrechtskonvention.info/inklusion-3693/> (15.10.2020)

2.3 § 30b Barrierefreiheit

Die stufenweise Erhöhung des Anteils barrierefreier Sendungen gemäß Abs. 1 ist dringend nötig.

Auch die Einbeziehung hör- und sehbeeinträchtigter Menschen sowie von Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen in die Erarbeitung von Aktionsplänen gemäß Abs. 2 ist zu begrüßen. Es wird angeregt, den Österreichischen Behindertenrat und die Behindertenanwaltschaft ebenfalls einzubeziehen.

2.4 Verwaltungsstrafen

Es wird angeregt zu überprüfen, ob die Höhe der Verwaltungsstrafe von maximal 10.000 Euro bei Verletzung des § 30 Abs. 2 gem. § 64 Abs. 2 angemessen abschreckend ist. So schlägt etwa die Rechtsanwaltskammer in ihrer Stellungnahme eine Erhöhung auf 50.000 Euro vor.

Wer keinen Aktionsplan nach § 30b Abs. 2 erstellt oder diesen nicht der Regulierungsbehörde übermittelt oder nicht veröffentlicht, begeht eine Verwaltungsstrafe, die mit bis zu 10.000 Euro geahndet wird (§ 63 Abs. 2 Z 2). **Dieselbe Verwaltungsstrafe sollte vorgesehen werden, wenn der Etappenplan nicht erfüllt wird.**

3. Anmerkungen zu einzelnen Bestimmungen: Art. 2 (Änderung des KommAustria-Gesetzes)

Es ist zu begrüßen, dass die RTR GmbH gemäß § 17 Abs. 7 für Beschwerden und Informationen zum Thema Barrierefreiheit zuständig sein soll. Damit diese Informationen auch für alle Menschen zugänglich sind und die Beschwerden von allen Menschen mit Behinderungen eingebracht werden können sollte klargestellt werden, dass auf **Barrierefreiheit inklusive barrierefreier Formate und Technologien geachtet wird.**

4. Anmerkungen zu einzelnen Bestimmungen: Art. 3 (Änderung des ORF-Gesetzes)

Der vorliegende Entwurf sollte zum Anlass genommen werden, in Beachtung der UN-BRK die Bezeichnung „Integration behinderter Menschen“ im § 4 Abs. 1 Z 19 durch „Inklusion von Menschen mit Behinderungen“ zu ersetzen.

Der Klagsverband hofft, mit dieser Stellungnahme einen Beitrag zu Gleichstellung und Diskriminierungsfreiheit beim Zugang zu audiovisuellen Medien in Österreich zu leisten!

MMag. Volker Frey
Generalsekretär